Satzung

der Stadt Neustadt an der Orla

über die Hausnummerierung

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBI. S. 73), geändert durch Gesetz vom 01. März 2002 (GVBI. S.161) hat der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Orla in seiner Sitzung am 29. August 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

Die Stadt teilt die Hausnummer zu. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen mindestens 10 cm und die Buchstaben mindestens 5 cm groß sein und müssen sich deutlich vom Untergrund abheben. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, wird die zugeteilte Hausnummer schriftlich mitgeteilt.

Für das Sanierungsgebiet, dass alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan Stadtkern Neustadt (Orla) im Maßstab 1: 1000 abgegrenzten Fläche umfasst, gilt folgende Festlegung: Die Hausnummernschilder sind aus Emaile, Untergrund blau, Ziffern und Buchstaben weiß und 11cm x 11 cm groß. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Der Eigentümer ist nach § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) verpflichtet, sein Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Nummer zu versehen. Die Hausnummer ist vom Eigentümer

- a) bei Neubauten spätestens bis zum Bezug des Gebäudes
- b) im übrigen binnen 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 1 Abs. 2 S. 3

auf seine Kosten zu beschaffen, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaiger weiterer Auflagen der Stadt ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.

Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Stadt das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 3

Die Hausnummer muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar neben der Eingangstür *in Höhe der Oberkante der Tür* anzubringen. Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer *an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in der Nähe des Haupteinganges* anzubringen. *Verhindert* die Einfriedung eine gute_Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

Die Stadt kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 4

Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 – 3 entsprechende Anwendung.

Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung der Stadt an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im Übrigen finden die §§ 1 – 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus erforderlich werden.

§ 5

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den *Inhaber dinglichen Nutzungsrechtes* an dem *jeweiligen* Gebäudegrundstück , insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 6

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.06.1997 außer Kraft.

Neustadt an der Orla, den 01.10.2002

A. Hoffmann Bürgenneister

Beschlossen: 29.08.20

C15-2